

Amtsgericht Geldern

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Dienstag, 16.06.2026, 09:00 Uhr,
2. Etage, Sitzungssaal II, Nordwall 51, 47608 Geldern**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Nieukerk, Blatt 3343,

BV Ifd. Nr. 1

Gemarkung Nieukerk, Flur 14, Flurstück 248, Gebäude- und Freifläche, Eyller Str. 33, Größe: 367 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Objekt um eine um 1820 errichtete, zweigeschossige Einfamilienhaus mit mehreren späteren Anbauten. Das Dachgeschoss des Vorderhauses ist nicht ausgebaut. Die Wohnfläche beträgt rund 131 m², hinzu kommen kleinere Nutzflächen in den Nebengebäuden. Das Gebäude wurde zuletzt um das Jahr 2000 modernisiert (u. a. Fenster, Leitungen, Innenausbau). Die Grundrissgestaltung ist überwiegend zweckmäßig, jedoch durch das als Durchgangszimmer dienende Büro eingeschränkt. Insgesamt entspricht die Ausstattung einem einfachen bis mittleren Standard.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.10.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

174.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.